

seinen Antrag kann der Fürst zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Regierungsmitgliedes das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung nicht ausüben (Art. 12 LV). Diese Regelung ist die notwendige Folge der doppelten Verantwortlichkeit der Regierung sowohl gegenüber dem Fürsten als auch gegenüber dem Landtag. Schliesslich verfügt der Landtag in Übereinstimmung mit dem Fürsten über die Aktiven der Landeskasse (Art. 70 LV). Im Gegensatz etwa zu Grossbritannien geht der Einfluss des Parlaments aber nicht so weit, dass es die Monarchie abschaffen könnte.<sup>19</sup>

Die *Regierung*, resp. der Regierungschef, ist durch das Gegenzeichnungserfordernis<sup>20</sup> an den vom Fürsten ausgehenden Erlassen und Verordnungen beteiligt (Art. 85 LV). Zweck dieses wichtigen staatsrechtlichen Instituts ist es, für die Staatsakte des unverantwortlichen Monarchen einen Verantwortlichen zu schaffen.<sup>21</sup> Der Regierungschef billigt mit der Gegenzeichnung den Willen des Staatsoberhauptes, bezeugt dessen Verfassungsmässigkeit und die politische Richtigkeit.

Der verfassungsgeschichtliche Hintergrund, vor welchem dieses Institut seinerzeit entstand, ist durch folgende Merkmale charakterisiert: «1. Die Massnahmen der Regierung kamen durch übereinstimmende freie Willensakte des Monarchen und des Ministeriums zustande. 2. In diesem Zweigespinn war das Ministerium verfassungsrechtlich insofern der schwächere Teil, als es a) in seinem Bestand von der freien politischen Entscheidung des Monarchen abhing und b) kraft seiner Gegenzeichnung die alleinige Verantwortung gegenüber dem Parlament übernehmen musste. 3. Allerdings erschöpften sich die Sanktionen, die hinter dieser parlamentarischen Verantwortung standen, a) in jenen Pressionen, die das Parlament kraft seiner gleichberechtigten Mitwirkung an der Gesetzgebung und insbesondere an der Beschlussfassung über den Haushaltsplan auszuüben vermochte, und

---

<sup>19</sup> Vgl. ASCHAUER, 16.

<sup>20</sup> Auch «Kontrasignatur» genannt; STEGER, 89.

<sup>21</sup> LOEBENSTEIN, 101 ff.; HERZOG, 118 ff.; KELSEN, 245; FRENKEL, 426 ff.; BEYME, Funktionen, 16; RITTER Gerhard, 295. Der Art. 85 LV geht zurück auf Art. 29 der Verfassung von 1862: «Alle Gesetze und Verordnungen, alle Erlässe, welche vom Fürsten oder einer Regentschaft ausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung eines im Lande anwesenden verantwortlichen Beamten.»

Vgl. HAMILTON, Der Föderalist, Nr. 70, 395: «In jenem Land stellt es demnach einen Akt hoher politischer Weisheit dar, dem König einen Rat zur Seite zu stellen, welcher der Nation gegenüber die verfassungsmässige Verantwortung für die Ratschläge, die er erteilt, trägt.»